

S A T Z U N G

über die Verpflichtung der Straßenanlieger und Schmutzverursacher zum Reinigen, Schneeberäumen und Bestreuen der Gehwege

(Streupflichtsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs.1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.93 (SächsGVBl. S. 301 in Verbindung mit § 51 Abs. 5 Satz 1 und § 52 Abs. 1 Nr.12 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21.01.93 (SächsGVBl. S.93) hat der Gemeinderat Gornsdorf am ...13.02.95 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren, in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufung zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, ist diese selbst verantwortlich.
- (3) Für die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu dieser Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen. Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer.

§ 2

Verpflichtete

- (1) Die Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, sofern keine Gehwege vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1m auf jeder Straßenseite, sofern Gehwege vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 0,5 m auf jeder Straßenseite (Straßenrinnen).

- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1m. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine (siehe Satz 1) entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind. Treppen und gemeinsame Rad- und Fußwege sind ebenfalls Fußwege.
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren, in Absatz 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht - Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Bei auftretenden Verunreinigungen sind die in § 3 genannten Flächen, vor allem Gehwege und Straßenrinnen, unverzüglich von den nach § 2 Verpflichteten zu säubern.
- (3) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (4) Verursacher von Verschmutzungen (z.B. Verlieren von Futtermitteln, Mist, Asche, Bau- schutt, Kot durch Viehtrift, Silage o.ä.) haben umgehend die Sauberkeit wieder herzustellen. Gleiches gilt auch für Verunreinigungen, die eine allgemeine Gefährdung darstellen (z.B. Ölsuren, vom Fahrzeug gefallenes Transportgut u.a.).
- (5) Eine sofortige Reinigung hat auch von den Bürgern zu erfolgen, die mit Schüttgütern (z.B. Brennstoffe, Sand, Kies o.ä.) beliefert wurden.
- (6) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen der offenen Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 m Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Absätze 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, daß das Schmelzwasser abfließen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1m zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis dürfen dem Nachbargrundstück nicht zugeführt werden, dies gilt ebenso für die öffentlichen Verkehrsflächen und Wasserläufe.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zur räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Sägespäne zu verwenden. In keinem Fall darf Asche gestreut werden.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden; der Einsatz ist dann so gering wie möglich zu halten.
- (4) Paragraph 5 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Die Gemeinde kann bei Erfordernis Räumungs- und Abstumpfungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum an Betriebe übertragen.
- (6) Eisbildungen an Dächern und Dachabwässerungen über öffentliche Straßen sind unter Berücksichtigung aller Vorsichtsmaßnahmen von Besitzberechtigten (Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Mieter, Pächter u.dgl.) zu beseitigen.
- (7) Die Besitzberechtigten oder deren Beauftragte sind verpflichtet, innerhalb ihrer Grundstücke die Zugänge zu den Müllbehältern und zu den Gemeinschaftseinrichtungen (Hydranten) freizuhalten und abzustumpfen.
- (8) Die Gemeinde legt an Schwerpunktstellen vor Eintritt des Winterhalbjahres im erforderlichen Umfang Streugutplätze für die Selbsthilfe an. (Auffahrt Untere Siedlung, Badberg)
Die Gemeinde sichert, wenn erforderlich, das Abfahren von Schnee an Bushaltestellen, öffentlichen Gebäuden, wie Feuerwehrgerätehaus, Schulen und Gemeindeamt, ab.

§ 7 Zeiten für das Scheeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege und die in § 3 genannten Flächen müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten


- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,- DM und höchstens 1.000,- DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,- DM geahndet werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Damit tritt die Satzung vom 18.11.91 außer Kraft.

Gornsdorf, den 14.02.95.....


Kunert
Bürgermeisterin

Bekanntmachung erfolgt am 14.02.95.....

abgenommen am 18.02.95.....

Räum- und Streuplan der Gemeinde Gornsdorf

1. Allgemeines

1.1 Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Winter durch Schneefall und Glätte auftretenden Verkehrsfährdungen auf Fahrbahnen und Gehwegen im Rahmen ihrer finanziellen und sachlichen Leistungsfähigkeit durch Räumen und Streuen zu beseitigen. Durch die Streupflichtsatzung vom 18.11.1991 wurde im Gehwegbereich die Räum- u. Streupflicht auf die Straßenanlieger übertragen.

1.2 Da es technisch nicht möglich ist, bei Schnee oder Glatteis alle Fahrbahnen und Gehwege gleichzeitig zu räumen und zu streuen, werden innerhalb der Streubezirke die Straßen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung in die Dringlichkeitsstufen I und II eingeordnet.

1.3 Die Durchführung des Winterdienstes auf den einzelnen Verkehrsflächen richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Einsatzplan. Da nicht gleichzeitig gestreut und Schnee geräumt werden kann, hat im Zweifelsfall die Streupflicht Vorrang vor der Räumpflicht. Die Räum- und Streupflicht besteht auch sonn- und feiertags.

2. Sicherung der sachlichen Mittel zur Durchführung des Streuplanes

2.1 Spätestens bis zum 1. Oktober sind die Vorräte an Streustoffen (Splitt, Sand, Salz usw.) bereitzustellen. Es ist sicherzustellen, daß im Winter jederzeit kurzfristig nachgeliefert werden kann.

2.2 Der Bauhofleiter ist dafür verantwortlich, daß die für den Winterdienst erforderlichen Streustoffe stets in ausreichender Menge vorhanden sind.

2.3 Die für den Winterdiensteinsatz vorgesehenen Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften befinden sich auf dem Bauhof.

2.4 Der Bauhofleiter hat dafür zu sorgen, daß die für den Winterdienst eingesetzten Fahrzeuge, Streugeräte und Schneepflüge sich ab dem 1. Oktober in einem einsatzbereiten Zustand befinden (durch Funktionsprüfung, probeweisen An- und Abbau, Überprüfung der Dosiergenauigkeit usw.). Fahrzeugausfälle sind bei der Planung zu berücksichtigen.

3. Sicherung der Arbeitskräfte zur Durchführung des Streuplanes.

Bis zum 1. Oktober hat der Bauhofleiter die im Winterdienst einzusetzenden Bediensteten namentlich zu bestimmen und in Ihre Aufgaben einzuweisen. Personalausfälle sind bei der Planung zu berücksichtigen.

4. Warn- und Erkennungsdienst, Rufbereitschaft

4.1 Es ist Pflicht jedes Bediensteten, eine von ihm festgestellte Glätte unverzüglich zu melden. Die Meldung erfolgt an den Bauhofleiter.

4.2 In jedem Fall trifft der Bauhofleiter oder eine dritte, hierzu besonders beauftragte Person selbst die Feststellung, ob ein Räumen oder Streuen notwendig ist. Diese Feststellung ist spätestens morgens um 5.30 Uhr zu treffen. Sie ist auf jeden Fall so früh zu treffen, daß die Zeiten, die in Nr. 9 dieses Räum- und Streuplanes bestimmt sind, für die morgendliche Streuung eingehalten werden können.

4.3 Besteht Unsicherheit über den Witterungsverlauf, hat der Bauhofleiter Kontrollfahrten anzuordnen. Bei seinen Entscheidungen hat er Wettervorhersagen und eigene Beobachtungen zu berücksichtigen.

4.4 Eine Verpflichtung, vorbeugend zu streuen, besteht nicht. Zeichnet sich nach den Witterungsverhältnissen eine Glätte-/Eisbildung bereits als konkret und naheliegend ab, entscheidet der Bauhofleiter über den Einsatz. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange durch das Streuen wegen anhaltender starken Schneefälle keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt wird. Nach dem Aufhören des Schneefalls sind die Winterdienstmaßnahmen schnellstmöglichst durchzuführen. Die Entscheidung über diesen tagsüber erforderlichen Einsatz trifft der Bauhofleiter, wobei alle Winterdienstmaßnahmen erforderlichenfalls wiederholt durchzuführen sind.

4.5 Der Bauhofleiter hat unmittelbar nach Feststellung, daß ein Einsatz notwendig ist, die hierfür einzusetzenden Bediensteten u

alarmieren und unverzüglich den Einsatz nah dem Einsatzplan zu veranlassen.

- 4.6 Eine Rufbereitschaft wird eingerichtet für Samstage, Sonn- und Feiertage sowie für den Fall einer eintretenden außerordentlichen Glatteisgefahr. Die hierzu eingeteilten Bediensteten müssen für den Einsatz während der festgelegten Zeit erreichbar und einsatzbereit sein. Sie werden durch den Bauhofleiter alarmiert.

5. Durchführung des Winterdienstes

- 5.1 Innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Streupflicht auf den Fahrbahnen nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. Gefährlich ist eine Straßenstelle, wenn infolge Anlage oder Beschaffenheit der Straße auch für den sorgfältigen Kraftfahrer nicht ohne weiteres erkennbare Gefahren gegeben sind.

- 5.2 Unerwartete und steile Gefällstrecken, unübersichtliche Kurven, vor allem solche mit Querneigung nach außen, wichtige Straßenkreuzungen und Plätze, an Gewässern entlang führende Strecken, stark befahrene Straßen, Straßen mit mehr als 5 % Steigung gelten grundsätzlich als gefährlich, ebenso Übergänge zwischen asphaltierten und gepflasterten Stellen.

6. Art und Weise des Schneeräumens und des Streuens

- 6.1 Die Räumung hat so zu erfolgen, daß die Straßenanlieger nicht über Gebühr belastet werden. Der Schnee soll insbesondere nicht auf den Gehweg geworfen werden, wenn sich dies nach der örtlichen Situation vermeiden läßt.
- 6.2 Das Bestreuen der Straßen mit Streustoffen erfolgt durch Lastkraftwagen mit Streugeräten.
- 6.3 Bei Dunkelheit oder Dämmerung eingesetzte Bedienstete haben Warnkleidung zu tragen. Mitgeführte Straßenkarren sind bei Nacht ausreichend zu beleuchten.

7. Einsatz von Streumaterial

- 7.1 Streusalz und anderes Streumaterial mit umweltschädigenden Bestandteilen darf nur eingesetzt werden, wenn es erforderlich ist und wenn andere Streumittel keine für die Verkehrssicherheit notwendige Wirkung erwarten lassen.

8. Hinweise zur Anwendung von auftauenden Streumaterial

Bei der Anwendung von Tausalzen sind folgende Hinweise zu beachten:

- a) Tausalz soll nicht über die Fahrbahnränder hinausgestreut werden.
- b) Die einzustellende Streubahn soll ca. 1 m geringer sein als die zu bestreuende Fahrbahnbreite.
- c) Die Fahrgeschwindigkeit bei einem Streueinsatz soll 40 km/h nicht überschreiten.
- d) Streueinsätze auf trocknen, feuchten oder nasse Fahrbahnen sind nur auszuführen wenn:
- die kurzfristige Wettervorhersage für das betreffende Gebiet Niederschläge (z.B. Regen oder Schnee) oder Ablagerungen (z.B. nässender Nebel) erwarten läßt und die Fahrbahntemperaturen bei 0 Grad C oder darunter liegen;
 - bei feuchten oder nassen Fahrbahnen mit unter den Gefrierpunkt sinkenden Lufttemperaturen gerechnet werden muß (z.B. durch Aufklaren oder Beendigung der Sonneneinstrahlung), oder
 - wenn Schneefall einsetzt.
- e) Auf feuchte Fahrbahnen sollen maximal 10 g/qm - möglichst weniger - gestreut werden.
- f) Auf nasse Fahrbahnen sollen maximal 15 g/qm - möglichst weniger - gestreut werden.
- g) Bei dickeren Schnee- oder Eisschichten und tiefen Lufttemperaturen unterhalb 0 Grad C kann die Verwendung abstumpfender Streustoffe, nötigenfalls gröberer Körnung, erforderlich und zweckmäßig sein. Die Streumengen sollen 70 g/qm nicht unter- und 300 g/qm nicht überschreiten, doch kann auf Steigungen und im Gefälle mehr gestreut werden als auf ebenen Strecken. Da abstumpfende Streustoffe vom Verkehr zur Seite geschleudert werden, ist das Streuen nach Bedarf zu wiederholen.

9. Zeitpunkt des Räumens und Streuens

- 9.1 Der Winterdienst auf den Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage mit der Dringlichkeitsstufe I muß so früh begonnen werden, daß er bis 7.00 Uhr abgeschlossen ist (sonn- und feiertags bis 9.30 Uhr).
- 9.2 In den Abendstunden endet der Winterdienst auf Straßen mit dem Aufhören des allgemeinen Tagesverkehrs (zwischen 20.00 und 22.00 Uhr).

10. Führung eines Streubuchs

Es wird ein Streubuch geführt, das folgende Angaben enthalten muß:

- a) Temperaturen um 6, 12 und 18 Uhr;
- b) Witterung, insbesondere die Niederschläge (Beginn, Ende, Menge der Schneefälle, Nebel, diesig, stark anhalten der Regen, Frost, leichter oder starker Schneefall, Schneeschauer usw.);
- c) Schneeverhältnisse und Straßenzustand (z.B. Altschnee, Neuschnee, Straßenglätte, Glatteis, nur stellenweise Schneeglätte);
- d) Einsatz des Winterdienstes (Datum, Uhrzeit, Räum- und Streustrecke, Art und Menge der Streustoffe in g/qm);
- e) eingesetztes Personal und Einsatz von Streumaschinen;
- f) besondere Vorkommnisse bei der Durchführung des Winterdienstes;
- g) Unterschrift des zuständigen Bediensteten
- h) Vermerk über Kontrolle

11. Überwachung

11.1 Die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes wird vom Bürgermeister durch unvermutete Kontrollen überwacht. Das Streubuch ist jeden letzten Arbeitstag im Monat, in dem es nach Nr. 10 zu führen ist, unaufgefordert dem Bürgermeister vorzulegen. Die Kontrollen und die Vorlage werden im Streubuch vermerkt.

11.2 Die Erfüllung der auf die Anlieger übertragenen Streupflicht wird vom Bürgermeister durch stichprobenartige Kontrollen überwacht. Notfalls müssen diese die säumigen Anlieger anschreiben oder ansprechen - im Ausnahmefall sogar von der Möglichkeit, Geldbußen zu verhängen, Gebrauch zu machen.

Gornsdorf, den 08.09.97.....


Kunert
Bürgermeisterin



EINSATZPLAN

Anlage zum Räum- und Streuplan der Gemeinde Gornsdorf

1. Zur regelmäßigen Durchführung des Schneeräumens und Streuens sind folgende Arbeitskräfte einzusetzen:

Einenkel, Klaus
Colditz, Günter
Uhlig, Gunter

2. Rufbereitschaft besteht für folgende Arbeitskräfte:

wie 1; nach Bereitschaftsplan

3. Für den Winterdienst werden folgende Fahrzeuge eingesetzt:

a) eigene Fahrzeuge: Unimog / Hakotrak

Bei Ausfall eines Fahrzeugs ist unverzüglich ein Fahrzeug anzufordern bei:

Unimog Generalvertretung Rodewisch
Fa. Peter Uhlig, Burkhardtsdorf

4. Nach Alarmierung haben sich die in Nr. 1 genannten Bediensteten einzufinden im Bauhof der Gemeinde Gornsdorf (gegenüber Gemeindeamt, Hauptstraße 83, 09390 Gornsdorf)

5. Die Straßen und Wege werden in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt:

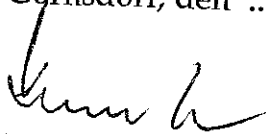
Stufe 1

Bushaltestellen
Bahnhofstraße
Badstraße mit Clara-Zetkin-Str. und Franz-Mehring-Straße
Bergstraße
Straße der Jugend
Waldstraße bis Hausnummer 18
Thalheimer Straße und An der Kirche
Oststraße mit Unterer Siedlung
Gartenstraße
Burkhardtsdorfer Straße
Straße zum Kuhstall Graubner
Platz vor Feuerwehrdepot
Zu den Teichen

Stufe 2

Am Winkel
Straße zum Bad
An den Gärten
Am Steinkamm
Am Andreasberg bis Volkshaus und Parkplatz
Zufahrt zum Naturbad
Schillerstraße
Heinrich-Heine-Straße
Am Wasserwerk
Anton-Günther-Straße
Zufahrt Garagen Bergstraße
Fabrikstraße
Bachgasse
August-Bebel-Straße
Sonnenstraße
Freiligrathstraße
Am Eichenberg
Oberer und Unterer Gutsweg
Am Hang
Wiesenweg
Neuer Weg
Hohe Straße
Feldstraße
Kurze Straße
Goethestraße
Wiesengrund
Brückenweg
Platz vor Kindergarten
Parkplatz Bergstraße
Einfahrt und Parkplatz Hauptstraße 56
Einfahrt Hauptstraße 157
Weg zur ehemaligen Gärtnerei
Waldstraße bis Hausnummer 25

Gornsdorf, den 09.09.97



Kunert
Bürgermeisterin

